



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Kommission für soziale Sicherheit und  
Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR)  
3003 Bern

Zug, 22. Oktober 2024 ki

**Vernehmlassung zu 18.455 n Pa. Iv. Grosse Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen,  
Parteiwillen berücksichtigen;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 wurden wir eingeladen, zum Vorentwurf Ihrer Kommission zum Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen.

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich, dass die Hauptkriterien für die Bestimmung des Beitragsstatuts im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert werden sollen.

Der Entwurf sieht vor, dass neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien – organisatorische Unterordnung und unternehmerisches Risiko – auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden sollen.

Die Berücksichtigung des Parteiwillens ist nicht völlig neu. Bereits nach bisheriger Praxis konnte der Parteiwillen als Indiz in die Beurteilung einfließen. Allerdings weist die Berücksichtigung des Parteiwillens ein gewisses Missbrauchspotential auf, wobei die Gefahr der Umgehung von sozialversicherungsrechtlichen Pflichten deutlich grösser wäre, würde man dem Minderheitsantrag folgen, welcher den Parteivereinbarungen die gleiche Bedeutung zukommen lassen will, wie der organisatorischen Unterordnung und dem unternehmerischen Risiko. Eine solche Lösung lehnen wir deshalb ab.

Der Antrag der Mehrheit sieht demgegenüber vor, dass der Parteiwille lediglich subsidiär Berücksichtigung finden soll. Diesen Antrag unterstützen wir grundsätzlich, wobei die Formulierung wie nachfolgend ausgeführt, angepasst werden sollte.

## II. Anträge

### Antrag 1

Der Art. 12 Abs. 3 des ATSG ist wie folgt zu ändern. Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits wird das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so ~~werden~~ **können** allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt **werden**.

### Begründung

Damit wird einerseits die Subsidiarität der Berücksichtigung von Parteivereinbarungen besser zum Ausdruck gebracht und andererseits klargestellt, dass bei der Berücksichtigung von Parteivereinbarungen den Ausgleichskassen ein Ermessen zukommt.

### Antrag 2

Art. 14 Abs. 4bis sei zu streichen.

### Begründung

Es ist zu befürchten, dass mit dieser Regelung der Aufwand für die Ausgleichskassen, die Selbstständigerwerbenden und die Vertragspartner im Gegensatz zur Intention des Gesetzgebers sogar ansteigt. Den Selbstständigerwerbenden steht es bereits heute frei, Dritte wie z.B. Treuhänder mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beauftragen. Bei den in der vorliegenden Bestimmung genannten Vertragspartnern von Selbstständigerwerbenden handelt es sich z.B. um die Uber-Plattform. Im Unterschied zum Treuhänder dürften solche Vertragspartner regelmässig eine grosse Anzahl Selbstständigerwerbender unterstützen, für die wiederum Ausgleichskassen aus der ganzen Schweiz örtlich zuständig sein können. Dies erhöht die Gefahr, dass Meldungen bei unzuständigen Ausgleichskassen erfolgen. Erst recht anspruchsvoll wird die korrekte Abwicklung, wenn z.B. ein selbstständiger Taxifahrer bei unterschiedlichen Vertragspartnern tätig ist. In einem solchen Fall müssten sich die verschiedenen Vertragspartner untereinander absprechen, weil die Beitragshöhe vom gesamthaft erwirtschafteten Erwerbseinkommen abhängig ist. Insgesamt würde die Fehleranfälligkeit bei einer Abwicklung über die Vertragspartner zunehmen, was denn auch den Administrativaufwand der Ausgleichskassen ansteigen lassen würde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 3/3

Zug, 22. Oktober 2024

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; PDF)
- Ausgleichskasse (info@akzug.ch; PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch; PDF)